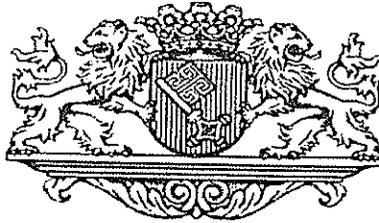


AUSFERTIGUNG



MdM hat U-

Eingegangen			
13. Aug. 2012			
			EB

## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 603/12

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Postamtfrau

proT-in  
Bundeschvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundeschvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Richter u. a., Am Dobben 89, 28203 Bremen,  
Gz.: - 163/11 I/VI -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Personalmanagement Telekom Rechtsservice Dienstrecht (RSD), Gradestraße 18, 30163 Hannover,
2. die Vivento Customer Services GmbH (VCS), vertreten durch die Geschäftsführung, Friedrich-Ebert-Straße 33, 27570 Bremerhaven,

Antragsgegner,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richter Vosteen und Richterin Stybel am 9. August 2012 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Zuweisungsbescheid vom 08.08.2012 wird wiederhergestellt.**

**Die Antragsgegnerin zu 1. trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu 2., die diese selbst trägt.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin, eine Beamtin bei der Deutschen Telekom AG (Antragsgegnerin zu 1.), begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Verfügung, mit der sie der Vivento Customer Services GmbH Bremerhaven (Antragsgegnerin zu 2.) zugewiesen wurde.

Die 1962 geborene Antragstellerin trat nach Abschluss eines Fachhochschulstudiums als Diplom-Betriebswirtin 1987 in den Dienst der Deutschen Bundespost. Im Juni 1988 bestand sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst. Ihre Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit erfolgte zum 01.07.1990. Im Oktober 1991 wurde sie zur Diplomverwaltungswirtin nachdiplomiert. Ihre bislang letzte Beförderung erfolgte im Juli 2002 zur Postamt-frau (Besoldungsgruppe A 11). Seit September 1997 war die Antragstellerin als Referentin im Bereich Versorgungsservice des Betriebes Personal Management Telekom der Antragsgegnerin zu 1. am Standort Bremen tätig. Nach Schließung des Betriebes am Standort Bremen wurde die Klägerin für den Zeitraum 02.06.2008 bis 28.04.2010 an die Bundesagentur für Arbeit abgeordnet, wo sie als Fachkraft für Personalpolitik im Internen Service für die Arbeits-agenturen Bremen, Bremerhaven, Oldenburg, Verden und Wilhelmshaven tätig war.

Nach Beendigung der Abordnung wies die Antragsgegnerin zu 1. die Antragstellerin nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 08.08.2011 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Wirkung vom 22.08.2011 bei der Antragsgegnerin zu 2. als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines „Referenten“ und konkret die Tätigkeit als „Referent Managementsupport“ zu. Die Tätigkeit sei bei der Antragsgegnerin zu 2. der Entgeltgruppe T7 zugeordnet, welche der Besoldungsgruppe A12 bei der Antragsgegnerin zu 1. entspreche. Die Stellenbewertung sei im Rahmen eines Prüfverfahrens von der Antragsgegnerin zu 1. festgelegt worden. Im Folgenden zählt der Bescheid 18 Aufgaben auf, die der zugewiesene Dienstposten beinhalte. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamtinnen und Beamten, deren Dienstposten in der Deutschen Telekom AG ersatzlos weggefallen seien und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Dadurch werde dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch der Beamten auf Beschäftigung Rechnung getragen. Bei der Antragstellerin bestehende gesundheitliche Einschränkungen würden durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes Rechnung getragen. Als Beamtin der Deutschen Telekom AG müsse sie Veränderungen des Beschäftigungsortes hinnehmen. Höhere Fahrtkosten würden ggf. auf Antrag gemäß den intern geltenden Richtlinien erstattet. Das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Zuweisung bestehe darin, dass es der Antragsgegnerin zu 1.

aufgrund der dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, die Antragstellerin zurzeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Antragsgegnerin zu 1 dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung. Die der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin zu 2 zugewiesenen Tätigkeiten müsse anderenfalls durch zusätzliches vom Arbeitsmarkt zu rekrutierendes Personal erledigt werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs geriete die gesamte Zuweisungsmaßnahme in Gefahr.

Mit Schreiben vom 17.08.2011 legte die Antragstellerin gegen den Bescheid Widerspruch ein. In ihrer Widerspruchsbegründung vom 02.03.2012 führt sie unter Angabe von Beispielen aus, dass sich gezeigt habe, dass die Aufgabenbeschreibung im Zuweisungsbescheid nicht mit den tatsächlich von ihr zu erledigenden Aufgaben übereinstimme. Nach einem halben Jahr Tätigkeit bei der Antragsgegnerin zu 2 sei festzustellen, dass die ihr übertragenen Aufgaben keine amtsangemessene Beschäftigung darstellten. Zudem seien ihr gegenüber falsche Angaben zur Aufnahme in eine Beförderungsliste, zur Erstattung der anfallenden Fahrtkosten und zum Personalbedarf bei der VCS Bremerhaven gemacht worden.

Mit Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin zu 1 vom 23.05.2012 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die Zuweisungsentscheidung sei formell und materiell rechtmäßig. Es bestehe ein dringendes betriebliches Interesse an der Beschäftigung der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin zu 2. Die Antragstellerin werde amtsangemessenen auf einer A12-bewerteten Funktion im nichttechnischen gehobenen Dienst beschäftigt. Soweit die Antragstellerin im Widerspruchsverfahren einzelne ihr übertragene Aufgaben anführe, seien dies nicht repräsentative Momentaufnahmen aus ihrer Einarbeitungsphase.

Am 12.06.2012 hat die Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben (6 K 743/12), über die noch nicht entschieden ist.

Bereits am 04.05.2012 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs, hilfsweise die Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenkreises. Zur Begründung beruft sich die Antragstellerin auf ihren Vortrag im Widerspruchsverfahren. Ergänzend legt sie eine von ihr gefertigte Aufstellung ihrer Tätigkeiten bei der Antragsgegnerin zu 2 im Zeitraum 20.08.2011 bis 18.11.2011 vor. Aus der Aufstellung ergebe sich, dass ihr nur einfache und banale Tätigkeiten übertragen worden seien. Hinter dem Titel "Referent Managementsupport" würden sich offensichtlich im Wesentlichen Tätigkeiten verbergen, die mehr denjenigen einer Hilfskraft entsprächen als denen einer Beamtin des gehobenen nicht-

technischen Dienstes in einem Amt nach der Besoldungsgruppe A11 bzw. der Entgeltgruppe T7. Anders als bei der Antragsgegnerin zu 2 stünde an ihrem Wohnort eine amtsangemessene Verwendungsmöglichkeit im Rahmen eines Projekts von Diakonie und der Vivento Business Services (VBS) zur Verfügung. Dort bestünde ein Personalbedarf und die dort zu verrichtenden Tätigkeiten würden zudem gut zu den von ihr in den vergangenen 20 Jahren im Dienste der Antragsgegnerin zu 1, ausgeübten Tätigkeiten passen, was bei der Zuweisung zur Antragsgegnerin zu 2 völlig außer Acht gelassen worden sei.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist dem Rechtsschutzgesuch entgegengetreten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere sei das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinreichend schriftlich begründet worden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. Die Zuweisung einer Tätigkeit als „Referent Managementsupport“ sei bereits Gegenstand zahlreicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen erster und zweiter Instanz gewesen. Sämtliche Gerichtsbeschlüsse zur Zuweisungspraxis der Antragsgegnerin zu 1. seien zu Gunsten der Antragsgegnerin ergangen. Der hier angefochtene Zuweisungsbescheid genüge den strengen gesetzlichen Anforderungen. Im Bescheid vom 08.08.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides sei ein hinreichend definiertes Tätigkeitsfeld umschrieben worden, das dem abstrakt-funktionellen Amt einer Fernmeldeamtfrau mit der Besoldungsgruppe A 11 im nichttechnischen Dienst der Antragsgegnerin zu 1. entspreche. Eine Zuordnung des abstrakten Aufgabenkreises zu dem statusrechtlichen Amt einer Fernmeldeamtfrau der Besoldungsgruppe A 11 sei vorliegend möglich. Der Antragstellerin sei als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Referenten der Besoldungsgruppe A12, zudem begrenzt auf den nichttechnischen Bereich, bei der Antragsgegnerin zu 2. am Standort Bremerhaven zugewiesen worden. Die Maßnahme sei hinsichtlich ihrer Wertigkeit als auch hinsichtlich der Fachrichtung amtsangemessen. Zudem sei der Antragstellerin eine die Wertigkeit ihres Statusamtes wahrende konkrete Tätigkeit als „Referent Managementsupport“ übertragen worden. Soweit sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf die Darlegung beschränke, dass die tatsächliche Umsetzung der Zuweisungsmaßnahme auf Seiten der Antragsgegnerin zu 2, nicht ordnungsgemäß erfolge, argumentiere sie am Streitgegenstand vorbei. Selbst bei unterstellter Richtigkeit dieser Behauptungen könne dies nicht die materielle Rechtmäßigkeit der angefochtenen Zuweisung berühren. Unbeschadet dessen sei der Vortrag der Antragstellerin zu den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Antragsgegnerin zu 2, unzutreffend, wie sich aus einer dort eingeholten Stellungnahme ergebe. Danach umfasse die Tätigkeit der Antragstellerin bereits jetzt 15 der 18 in der Tätigkeitsbeschreibung genannten Aufgaben. Zudem liege es in der Natur der Sache, dass ein Beamter, dem nach einer Zeit der Beschäftigungslosigkeit erstmals wieder eine Tätigkeit übertragen werde, sich in der Zeit seiner Einarbeitung vorübergehend auch mit minder qualifizierten Aufgaben abzufin-

den habe. Schwer wiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten stünden der Zuweisung hier nicht entgegen. Im Übrigen sei der Eilantrag der Antragstellerin selbst dann abzulehnen, wenn man von einer offenen Beurteilung über die Erfolgsaussichten des Hauptsache Rechtsbehelfs ausgehen sollte. Die dann anzustellende isolierte Folgenabwägung fielen ebenfalls zu Ungunsten der Antragstellerin aus, weil der Zustand der vollständigen Beschäftigungslosigkeit der Beamtin bei zugleich voller Alimentation für die Antragsgegnerin zu 1, nicht zumutbar sei. Soweit die Antragstellerin hilfsweise den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt habe, fehle es bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs, denn ein solcher würde voraussetzen dass die Beamtin tatsächlich nicht oder dauerhaft unterwertig beschäftigt würde. Das sei, wie dargelegt, nicht der Fall. Zudem sei nicht ersichtlich, warum es der Antragstellerin nicht zumutbar sei, insoweit die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Die Kammer hat die Personalakte der Antragstellerin sowie den einschlägigen Verwaltungsvorgang beigezogen.

## II.

1. Die Kammer legt das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin in entsprechender Anwendung des § 88 VwGO dahingehend aus, dass sie in einem gegen die Antragsgegnerin zu 1. gerichteten Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs und der inzwischen erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 08.08.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Antragsgegnerin zu 1. vom 23.04.2012 begehrt. Demgegenüber begehrt sie hilfsweise im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die Verpflichtung der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2., sie im Rahmen der vollziehbaren Zuweisung amtsangemessen zu beschäftigen. Eine solche Auslegung des Rechtsschutzbegehrens entspricht dem erkennbaren Rechtsschutzziel der Antragstellerin.

Der Hauptantrag ist zulässig und begründet. Es ist geboten, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage der Antragstellerin gegen die Zuweisungsverfügung vom 08.08.2011 wiederherzustellen. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es nicht.

2. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet worden ist. Das Gericht der Hauptsache kann in einem solchen Fall gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO

hat Erfolg, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO formell rechtsfehlerhaft ist oder wenn das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten am Sofortvollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei der Abwägung sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Ergibt die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass der mit der sofortigen Vollziehungsanordnung versehene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das private Aufschubinteresse des Antragstellers. Denn an der Vollziehung einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen. Ist hingegen der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse am Bestand des Sofortvollzugs.

3. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Antrag begründet. Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerin am Aufschub der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin zu 1. überwiegt. Denn nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand spricht Überwiegendes dafür, dass sich die angefochtene Zuweisungsentscheidung als rechtswidrig erweisen wird.

a. Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Antragstellerin ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG (in der Fassung vom 5. Februar 2009, BGBl. S. 160). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erfordert die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit. Diese muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (OVG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2011 - 1 Bs 280/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08, ZBR 2009, 279). Durch die Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfeldes wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der aufnehmenden Organisationseinheit auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09, DVBl. 2010, 382-385; VGH Baden-Württemberg,

Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11). Die Wertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit muss dem Statusamt des Beamten entsprechen.

Maßstab für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Tätigkeit ist § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG. Nach § 18 Satz 1 BBesG muss eine Ämterbewertung stattfinden. Satz 2 legt als Kriterium für diese Bewertung die "Wertigkeit" der Ämter (Funktionen) fest. Es ist das (typische) Aufgabenprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Weiterhin fordern beide Sätze des § 18 BBesG, dass die Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, d.h. Ämtern im statusrechtlichen Sinne (Satz 1) und damit Besoldungsgruppen (Satz 2) zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Anforderungen, die sich aus dem Aufgabenprofil einer Funktion ergeben, mit den Anforderungen anderer Funktionen zu vergleichen sind. Je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.06.2011 - 2 C 19.10 -, Rz. 27, NVwZ 2011, 1270-1272). Die Regelung findet nach § 8 PostPersRG auch auf die Beamten der Deutschen Telekom AG Anwendung mit der Maßgabe, dass gleichwertige Tätigkeiten der Aktiengesellschaften als amtsangemessene Funktionen gelten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der ehemaligen Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, Rz. 12, NVwZ 2009, 187-189).

b. Gemessen an diesen Grundsätzen erscheint es der beschließenden Kammer nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin zu 1. bei ihrer Zuweisungsentscheidung eine amtsgemäße Beschäftigung der Antragstellerin bei der VCS Bremerhaven, der Antragsgegnerin zu 2., sichergestellt hat. Die Kammer hat durchgreifende Zweifel, dass der Antragstellerin ein dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechendes angemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen wurde.

(1) Die Funktionsbezeichnung „Referent Managementsupport“ beschreibt nicht bereits aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld. Auch aus der durch Spiegelstriche konkretisierten Beschreibung der der Antragstellerin zugewiesenen Tätigkeit auf Seite 2 des Bescheids vom 08.08.2011 lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welche Tätigkeiten die Antragstellerin ausüben soll und welche Wertigkeit diese jeweiligen Tätigkeiten haben. Die in der Zuweisungsverfügung aufgelisteten Aufgaben bleiben zum Teil aufgrund ihrer Inhaltslosigkeit unverständlich, so dass hinter diesen schon insoweit keine Tätigkeitsbeschrei-

bung erkennbar ist. So bleibt beispielsweise völlig unklar, welche Tätigkeiten in Anbetracht des auf Seite 1 des Bescheids vom 08.08.2011 beschriebenen vorrangigen Geschäftsauftrags der VCS („Aktivitäten im Rahmen der Vor- bzw. Nachbearbeitung von Kernprozesselementen im sowohl technischen als auch nichttechnischen Bereich unterschiedlicher Geschäftsprozesse des Konzerns Deutsche Telekom AG...“) sich beispielsweise hinter den Formulierungen wie „Aktivitäten an den Schnittstellen zu den Zentralbereichen Fachtraining, Qualitätsmanagement sowie dem Bereich IP wahrnehmen“, „Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen“, „Schwierige / komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung überführen“ oder „Wissensbasis / Know-how sichern“ verbergen. Auch im gerichtlichen Verfahren sind diese floskelhaften Beschreibungen von der Antragsgegnerin zu 1. nicht mit greifbaren Inhalten gefüllt worden. Daher ist es auch nicht ersichtlich, welcher Qualifikationen es für die so beschriebenen Aufgaben bedarf, insbesondere ob die so umrissenen Aufgaben den in der o.a. Anlage zur Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 10.09.2009 für die Entgeltgruppe T7 festgelegten Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (im Ergebnis ebenso: VG Bremen, Beschl. v. 13.07.2011 – 6 V 29/11 – betr. d. Zuweisung einer Postamtfrau als „Referent Managementsupport“ zur VCS). Das in jenem Verfahren von der Antragsgegnerin vorgelegte Organigramm der VCS Bremerhaven mit Stand vom 18.08.2001 zeigt zudem, dass die Funktionen der „Referenten Managementsupport“, als den Teamleitern zugeordnete zweite Arbeitsebene, in der Hierarchie der VCS wohl auch nicht besonders hoch verortet sind.

(2) Auch die Bewertung der der Antragstellerin konkret zugewiesenen Tätigkeit durch die Antragsgegnerin zu 1. als der Besoldungsgruppe A12 gleichwertig, lässt keine belastbaren Rückschlüsse auf die Zuweisung einer für eine Beamtin der Besoldungsgruppe A11 amtsangemessenen Tätigkeit zu.

Die Funktion eines „Referenten“ bei der VCS Bremerhaven ist nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin der Entgeltgruppe T7 der Anlage zur Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 10.09.2009 zugeordnet. Die Entgeltgruppe T7 korrespondiert jedoch nicht fest mit einem beamtenrechtlichen Statusamt. Vielmehr entsprechen der Entgeltgruppe T7 Statusämter der Besoldungsgruppen A9g, A10, A11, A12 und in begründeten Fällen auch der Besoldungsgruppe A9m, die im Regelfall den Entgeltgruppen T4, T5 und T6 zugeordnet sind.

Zudem bestehen begründete Zweifel, dass die Antragsgegnerin überhaupt einen Vergleich der jetzt der Antragstellerin zugedachten Funktion mit den von ihr vordem ausgeübten hoheitlichen Tätigkeit im Statusamt einer Postamtfrau vorgenommen hat. Das Oberverwaltungsge-

richt Berlin-Brandenburg hat in einem dort anhängigen Beschwerdeverfahren, das ebenfalls die Zuweisung einer Beamtin als „Referent Managementsupport“ an einen VCS-Betrieb betraf, die Praxis der Antragsgegnerin zu 1. betreffend die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Überprüfung unterzogen. Das Obergerverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 04.07.2011 (OVG 6 S 18.11, juris) aus, dass nach den Ausführungen des zentralen Funktionsbewerbers des Telekom-Konzerns in einem Erörterungstermin vor dem Senat am 12.04.2011 sowie nach den Regelungen im Entgelttarifvertrag sowie in der Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung deutlich geworden sei, dass aus Sicht der Deutschen Telekom AG allein die Art und der Inhalt der bei ihr oder ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Tätigkeit berücksichtigt werde. Den erforderlichen Funktionsvergleich im Hinblick auf die frühere hoheitliche Tätigkeit des jeweiligen Beamten nehme die Deutsche Telekom AG jedoch nicht vor (vgl. S. 7 der Beschlussausfertigung). Weiter stellt das OVG Berlin-Brandenburg in dem angesprochenen Beschluss fest, dass auch die Zuordnung der Tätigkeit eines "Referent Managementsupport" zu der Besoldungsgruppe A12 von der Deutschen Telekom AG nicht hinreichend plausibel gemacht worden sei. Die Ausführungen des zentralen Funktionsbewerbers im Erörterungstermin zur Zuordnung der genannten Funktion zu eben dieser Besoldungsgruppe seien angesichts der in der Entgeltgruppe T7 vorgesehenen Ämterbündelung nicht plausibel gewesen (vgl. S. 11 der Beschlussausfertigung).

Die erkennende Kammer wird in diesen Bedenken in dem bereits anhängigen Klageverfahren 6 K 743/12 weiter nachzugehen und den Sachverhalt ggf. weiter aufzuklären haben.

Die Kammer folgt insoweit nicht der Rechtsprechung einiger Obergerichte, die mit der Zuweisung einer von der Telekom als „gleichwertig“ bewerteten Tätigkeit die amtsangemessene Beschäftigung als grundsätzlich gewahrt und in einer ggf. tatsächlich unterwertigen Beschäftigung des zugewiesenen Beamten nur ein Vollzugsdefizit sieht, auf dessen Beseitigung die Deutsche Telekom AG ggf. gegenüber der aufnehmenden Gesellschaft hinzuwirken habe (so: OVG Münster, Beschl. v. 20.10.2011 – 1 B 1084/11 –, Rz. 34 u. 39, juris). Diese Rechtsansicht stützt sich erkennbar auf der wohl nur auf dem Vortrag der Gesellschaft beruhenden Annahme, dass die Funktionsstellenbewertung durch die Deutsche Telekom AG innerhalb der Grenzen des ihr als Dienstherrn zukommenden weiten und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Organisationsermessens erfolgt (vgl. auch: VGH München, Beschl. v. 01.03.2012 – 6 CS 12.50 –, Rz. 17, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.12.2011 – 5 ME 359/11 –, Rz. 14, juris; OVG Münster, a.a.O., Rz. 50). Davon kann indes nach den o.a. Feststellungen des OVG Berlin-Brandenburg zur tatsächlichen Praxis der Funktionsbewertung durch die Deutsche Telekom AG nicht ausgegangen werden. Auch wenn der Hinweis zutreffen mag, dass sich aufgrund des technischen Fortschritts die Aufgabenfelder der Beamten bei der Deutschen Telekom AG gegenüber ihren Tätigkeiten bei der Deutschen Bundespost

durchgreifend verändert haben und deshalb nicht mehr uneingeschränkt vergleichbar sein dürften (so: OVG Lüneburg, a.a.O., Rz. 23), darf dies nicht dazu führen, dass auf den nach § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG gebotenen Funktionsvergleich von vornherein verzichtet wird. Denn durch die Regelung des Art. 143b Abs. 3 GG ist die Rechtsstellung der bei der Deutschen Bundespost tätigen Beamten gesichert worden. Auch diese Beamten haben deshalb einen uneingeschränkten und über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.  
Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Vosteen

gez. Stybel

Für die Ausfertigung:

Stiehl  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts

